# PLANZEICHENERKLÄRUNG

**1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (NACH § 9 BauGB, BauNVO UND PlanzV)**

**1.1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (NACH § 9 Abs.1 BauGB)**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen Parkflächen und Grünanlagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Zweckbestimmungen bei Überlagerung mit Baugrenzen oder Baulinien (Für die Lokalisierung der Abgrenzung ist die Lage der Baugrenze oder Baulinie maßgebend)

1.1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WB Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO)

MK 1-6 Kerngebiete (§ 7 BauNVO)

1.1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse
II zwei Vollgeschosse (§ 2 Abs. 5 BauGO)

z.B. III als Höchstmaß

z.B. III-IV als Mindest- und Höchstmaß

z.B. (III) als zwingend

1.1.3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE BZW. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

g Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)

o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

ED $a_1$ Allerdichteste Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Baulinie
Gpf. mit Angabe der Geschosse, auf die sich die Festsetzung bezieht(erst) (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze
Gpf. mit Angabe der Geschosse, auf die sich die Festsetzung bezieht(erst) (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Wechsel der Festsetzung von Baulinie und Baugrenze in durchkreuzenden Lage

nicht überbaubare Grundstücksflächen zulässig.

Durchgang im Erdgeschoß.

1.1.4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen:

- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen hier: Kinderbegegnstätte

1.1.5. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie und Abgrenzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Verkehrsberuhigter Bereich

1.1.6. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belastende Flächen

G Gefreiht zugunsten der Stadt Erfurt
GA Gefreiht zugunsten der Anlieger
GF Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Erfurt

1.1.7. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Spielplatz
- Grünanlage
- Garten

1.1.8. ANPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Anpflanzen einer Reihe Bäume gleicher Art in einer Flucht mit Angabe der Anzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

**1.2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (NACH § 9 Abs.4 BauGB LV. mit der ThürBO)**

1.2.1. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (NACH § 83 Abs.1 LV. mit Abs.4 ThüBO)

Bereich, in dem lediglich eine transparente Überdachung zulässig ist

**2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (NACH § 9 Abs. 6 BauGB UND PlanzV)**

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Mauern, die dem Denkmalschutz unterliegen

**3. PLANZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE UND HINWEISE**

Flurgrenzen

Flurstücksgrenzen und -nummern

Gebäudebestand

Abgrenzung des ehemaligen Kreuzgangen des Regierungssitzes

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 Abs. 1 BauGB

| Nr. | Festsetzung | Ermächtigung |
|---|---|---|
| 1. | **ART DER BAULICHEN NUTZUNG** | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB |
| 1.1. | Für die Kerngebiete MK 1 bis MK 5 wird festgesetzt: | |
| 1.1.1. | Die nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen sind nicht zulässig. | § 1 Abs. 5 BauNVO |
| 1.1.2. | Die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten sowie die nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen sonstigen nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig. | § 1 Abs. 5 BauNVO |
| 1.1.3. | Die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfrauffläche von mehr als 700 qm sind nur ausnahmsweise zulässig. | § 1 Abs. 5 BauNVO LV. mit § 1 Abs. 9 BauNVO |
| 1.1.4. | nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen sind nicht zulässig. | § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO |
| 1.2. | Für die Kerngebiete MK 1 bis MK 4 wird festgesetzt: | § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO |
| | Sonstige Wohnungen sind allgemein zulässig. | |
| 1.3. | Für das Kerngebiet MK 1 wird festgesetzt: | § 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO |
| | Im Erdgeschoß sind ausschließlich die nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe, sonstige Schank- und Speisewirtschaften zulässig. | |
| 1.4. | Für das Kerngebiet MK 3 wird festgesetzt: | § 7 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO |
| | Oberhalb des 1. Obergeschosses sind nur Wohnungen zulässig. | |
| 1.5. | Für das Kerngebiet MK 4 wird festgesetzt: | |
| 1.5.1. | Oberhalb des 1. Obergeschosses sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Räume für Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsnutzungen nur ausnahmsweise zulässig. | § 1 Abs. 7 Nr.2 BauNVO LV. mit § 1 Abs. 5 BauNVO |
| 1.5.2. | Oberhalb des 1. Obergeschosses sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig. | § 1 Abs. 7 Nr.2 BauNVO |
| 1.6. | Für das Besondere Wohngebiet WB wird festgesetzt: | |
| 1.6.1. | Die nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Tankstellen und die nach § 4a Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen sind nicht zulässig. | § 1 Abs. 6 BauNVO |
| 1.6.2. | Oberhalb des 1. Obergeschosses sind nur Wohnungen zulässig. | § 4a( Abs. 4 Nr. 1 BauNVO |
| 2. | **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB |
| 2.1. | Für die Kerngebiete MK 1, 2, 3, 4 und 5 das Besondere Wohngebiet WB und die Flächen für Gemeinbedarf werden die Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen als Höchstmaß festgesetzt.<br>Dabei entspricht die Größe der zulässigen Grundfläche als Höchstmaß, der Größe der durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.<br>Für die Kerngebiete MK 1 und 3 sowie das Besondere Wohngebiet WB wird die Größe der zulässigen Geschoßfläche baulicher Anlagen als Höchstmaß festgesetzt.<br>Die Größe der zulässigen Geschoßfläche als Höchstmaß entspricht dabei dem Produkte aus der ermittelten zulässigen Grundfläche und der als Höchstmaß oder zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse. | § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO |
| 2.2. | Im Kerngebiet MK 3 können ausnahmsweise als zwingend oder als Mindestzahl festgesetzte Zahlen der Vollgeschosse auf einer Teilfläche von jeweils mindestens 6,00 m zur Baukörperauflösung unterschritten werden. | § 16 Abs. 6 BauNVO |
| 2.3. | Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen sind einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände bei der Ermittlung der Geschoßflächenzahl mitzurechnen.<br>Ausnahmsweise kann hiervon abgewichen werden.<br>Von Satz 1 ausgenommen sind Aufenthaltsräume im 1. Untergeschoß in den Kerngebieten MK 3 und 4. | § 20 Abs.3 BauNVO |
| 2.4. | Bei Festsetzung der Traufhöhe oder der Höhenlage der Oberkante Gebäude als Höchstmaß gilt als Bezugspebene für diese Höhenbestimmungen die Oberfläche der jeweils nächstliegenden Straßenverkehrsfläche.<br>Die Traufhöhe ist hierbei die Höhenlage der Oberkante der Außenwand. | § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO |
| 2.5. | Für das Kerngebiet MK 1 und MK 5 sowie das Besondere Wohngebiet WB wird festgesetzt:<br>Bei einer festgesetzte Zahl von III zwingenden Vollgeschossen als Höchstmaß oder zwingend ist eine Traufhöhe von 12,00 m als Höchstmaß einzuhalten.<br>Bei einer festgesetzten Zahl von IV Vollgeschossen als Höchstmaß oder zwingend ist eine Traufhöhe von 15,00 m als Höchstmaß einzuhalten. | § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO |
| 2.6. | Für die Kerngebiete MK 2 bis 4 wird festgesetzt:<br>Bei einer festgesetzte Zahl von III Vollgeschossen als Höchstmaß oder zwingend ist eine Traufhöhe von 12,00 m als Höchstmaß einzuhalten.<br>Bei einer festgesetzten Zahl von IV Vollgeschossen als Höchstmaß oder zwingend ist eine Traufhöhe von 15,00 m als Höchstmaß einzuhalten.<br>Bei einer festgesetzten Zahl von IV Vollgeschossen als Höchstmaß ist eine Traufhöhe von 14,50 m als Höchstmaß sowie eine Höhenlage der Oberkante Gebäude von 19,00 m als Höchstmaß einzuhalten. | § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO |
| 3. | **BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE** | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB |
| 3.1 | In der abweichenden Bauweise "a" dürfen Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden. | § 22 Abs. 4 BauNVO |
| 3.2. | In der abweichenden Bauweise "ag" werden Gebäude ohne seitlichen und rückwärtigen Grenzabstand errichtet. | § 22 Abs. 4 BauNVO |
| 3.3. | Ein Unterschreiten von Baulinien durch untergeordnete Bauteile ist zugelassen bis von 3,0 m und bis zu einer maximalen Tiefe von 1,0 m über die in § 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO genannte Maß hinaus zur Baukörperauflockerung ausnahmsweise zulässig. | § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO |
| 3.4. | Ein Überschreiten von Baugrenzen ist im Bereich des Besonderen Wohngebiet WB hinweis dargestellten ehemaligen Kreuzganges des Regierungssitzes zum Nachvollziehen des Kreuzganges durch bauliche Anlagen mit einer Zahl von 2 Vollgeschossen als Höchstmaß über die in § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO genannte Maß hinaus ausnahmsweise zulässig. | § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO |
| 3.4. | Ausnahmsweise können zeichnerisch festgesetzte Durchgänge in ihrer Lage verschoben werden. | |
| 4. | **STELLPLÄTZE UND GARAGEN** | § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB |
| | Oberirdische Stellplätze und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig. | § 12 Abs. 6 BauNVO |
| 5. | **NEBENANLAGEN** | § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB |
| | Nebenanlagen sind auf den nicht überbaubarer Grundstücksflächen lediglich ausnahmsweise zulässig. | § 14 Abs. 1 BauNVO |
| 6. | **MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN** | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB |
| | Zeichnerisch festgesetzte Flächen, die mit Gehrechten zu belasten sind, können ausnahmsweise in ihrer Lage verschoben werden, soweit die beabsichtigte Wegebeziehung gewahrt bleibt | |
| | Festgesetzte Gehrechte sowie Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Erfurt umfassen die Befugnis der Stadt Erfurt, eine allgemein zugängliche Verkehrsfläche anzulegen und zu unterhalten. | |

## BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 Abs. 4 BauGB LV.m. ThürBO

| Nr. | Festsetzung | Ermächtigung |
|---|---|---|
| 11. | **STELLPLÄTZE UND GARAGEN** | § 49 Abs. 6 Satz 3 LV.m. Abs. 9 ThürBO |
| | Die Herstellung von Stellplätzen und Garagen ist nur für die notwendige Anzahl im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 1 ThüBauO, vermindert um den für Besucher vorzusehenden Anteil, zulässig. Ausgenommen sind jedoch Stellplätze und Garagen für Wohnungen. | |
| 12. | **GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN:** | § 83 ThürBO |
| 12.1. | Gauben, Dreipaß und Zwerchhäuser sind in den Kerngebieten MK 3 und 4 lediglich ausnahmsweise zulässig. | § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO |
| 12.2. | Die Stenderplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren. | § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO |
| 12.3. | Einfriedungen sind im Bereich des zeichnerisch als Wiesen dargestellten ehemaligen Kreuzganges des Regierungssitzes und entlang der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und der privaten Grünfläche der Zweckbestimmung Grünanlage unzulässig. | § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO |

## FESTSETZUNGEN NACH § 9a) BNatSchG

| Nr. | Festsetzung | Ermächtigung |
|---|---|---|
| 14. | Sieben der auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als anzupflanzend festgesetzten Bäume dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft auf dem Flurstück 612 der Flur 135 der Gemarkung Erfurt-Mitte und werden diesem Grundstück zugeordnet. Die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen werden dem zugeordneten Grundstück zugelassen. | § 9a) Abs.1 Satz 4 BNatSchG |
| 15. | Sieben der auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als anzupflanzend festgesetzten Bäume dienen dem Ausgleichen Eingriffen in Natur und Landschaft auf dem Flurstück 19/1 der Flur 130 der Gemarkung Erfurt-Mitte und werden diesem Grundstück zugeordnet. Die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen werden dem zugeordneten Grundstück zugelassen. | § 9a) Abs.1 Satz 4 BNatSchG<br>§ 9a) Abs.4 BNatSchG |

## TEXTLICHE HINWEISE

Im Geltungsbereich ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Bodarbeiten bedürfen somit einer Genehmigung gemäß Denkmalschutzsatzung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 ThüDschG.

Der Geltungsbereich gilt als montiongefährdet.

Es wird bestätigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen des Bebauungsplanes "Anger/Trommsdorffstraße/J.-Gagarin-Ring/Bahnhofstraße" mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 02.06.1999 übereinstimmen.

Erfurt, den 02.06.1999
Leiter des Katasteramts
i.V. Kerner

Planverfasser im Auftrag und unter Mitwirkung des Stadtplanungsamtes:

Stadtplanungsamt Erfurt

Amtsleiter | Abteilungsleiter | Bearbeiter

Für Verfahren nach altem Recht

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. Teil I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.12.1996 (BGBl. Teil I S. 2049, 2078) in Verbindung mit § 233 Abs.1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.07.1987 (BGBl. Teil I S. 2096, 2202)
2. Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (GGBl. Teil I S. 466)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 2A.04.1993 (BGBl. Teil I S. 623), geändert am 01.11.1995 (BGBl. Teil I S. 1626, 1632)
4. Thüringer Bauordnung (ThüBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 632)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG) - Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung und Wehrdienstgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.04.1993 (BGBl. Teil I S. 626)
6. Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2102) und
7. Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches und des Gesetzes über die Sicherung der Bebauung vom 18.07.1997 (BGBl. Teil I S. 2080), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2118)
8. Thüringer Landesplanungsgesetz (ThüLPlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.07.1991 (GVBl. S. 212)
9. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. Teil I S. 799)
10. Thüringer Gemeinde- und Landesordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThüKO) i.d.F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 79)
11. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum (Enteignungsgesetz - EnteignG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Enteignung vom 23.04.1998 (BGBl. Teil I S. 2994)
12. Thüringer Gesetz für Naturpflege und Landschaftspflege (Thüringer Naturgesetz - ThüNatG) vom 30.07.1997 (GVBl. S. 275)
13. Gesetz zum Schutz von sonstigen Umweltinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil I S. 880), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 19.09.1996 (BGBl. Teil I S. 1432) und Gesetz vom 19.09.1996 (BGBl. Teil I S. 1432)
14. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThüDSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17), ber. am 21.10.1992 (GVBl. S. 555)
15. Gesetz zur Erleichterung des Wohnbaulandes (Bau- und Raumordnungsgesetz - BauROG) i.d.F. Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081)
16. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. Teil I S. 1695), zuletzt durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 31.08.1996 (BGBl. Teil I S. 1390)
16. Thüringer Wassergesetz (ThüWG) vom 16.06.1994 (GVBl. S. 445), i.d.F. der Bekanntmachung des Thüringer Wassergesetzes vom 04.02.1999 (GVBl. S. 114)
17. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. Teil I S. 205)zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 1810)
18. Thüringer Bodenschutzgesetz (ThüBoSchG) vom 07.05.1991 (GVBl. S. 270)
19. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. Teil I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (4. FStrÄndG) vom 18.06.1997 (BGBl. Teil I S. 1450)

**Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan EFM 123**

Dieses Verfahren wird gem. § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.06.1997 (BGBl. I S. 2141) nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

Beschluss des Stadtrates Erfurt Nr.2/99 vom 27.01.1999 über die Aufstellung des Bebauungsplanes EFM 123 , ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr.7 vom 10.03.1999.

Erfurt, den 17. Juni 1999
Oberbürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 27.06.1994 bis zum 08.07.1994 durchgeführt worden.

Erfurt, den 17. Juni 1999
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 06.06.1994 und 04.02.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den 17. Juni 1999
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 21.01.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auflegung bestimmt.

Erfurt, den 17. Juni 1999
Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 29.03.1999 bis zum 27.05.1999 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 3 vom 13.03.1999 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht worden, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Erfurt, den 17. Juni 1999
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 07.06.99 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 ThüBO in der Fassung Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 ThüKO als Satzung

BESCHLOSSEN

Erfurt, den 17. Juni 1999
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 BauGB durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde
Nr. 210-4624.20-EF-1/2/1Nk „EFM 123"

GENEHMIGT

Die Genehmigung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Vollzug der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bestätigt.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, am 9.8.99
Landesverwaltungsamt Erfurt
In Vertretung
Oberregierungsrat

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... wurde gemäß § 12 BauGB im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. ... mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten des Bürgermeisteramtes der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Erfurt, tägl.

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
Stadtplanungsamt

# Bebauungsplan

# "Anger/Trommsdorffstraße/ J.-Gagarin-Ring/Bahnhofstraße"

# EFM 123

Für Genehmigungs erfolgte unter: Az.: 210-4624.20-EF-1/2/1Nk „EFM 123"

Weimar, den 23. Juli 1999

Maßstab: 1 : 500 | Datum: 15.03.1999

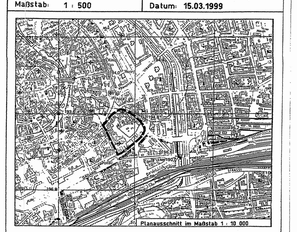

Planausschnitt im Maßstab 1 : 10 000

61-STADTPLANUNGSAMT